

Diese Liste gilt als Ergänzung des Antragsformulars des LAN auf Ausstellung eines Zeugnisses als ATO. Die Liste wurde sorgfältig erstellt. Aufgrund der unübersichtlichen EU-Gesetzeslage, sind Wiederholungen nicht zu vermeiden. Auch kann die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Übersetzungen sind unverbindlich. Im Zweifelsfall gilt der englische Wortlaut der AMCs/GM.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Anforderungen aus der „neuen“ LuftPersV, z.B. zum Thema Schülermeldung, Jahresbericht usw.. Entsprechende Verfahren müssen ebenfalls in den Handbüchern beschrieben werden.

Sofern hier „nur“ Beschreibungen genannt sind, müssen sich diese in den Handbüchern wiederfinden. Dies gilt insbesondere für die Verantwortlichkeiten des Leitungspersonals (accountable manager, head of training, compliance monitoring manager und safety manager).

Personal allg.

ORA.GEN.210 (c)	c) Die Organisation verfügt über ausreichend qualifiziertes Personal für die gemäß den einschlägigen Anforderungen geplanten Aufgaben und durchzuführenden Tätigkeiten.		
ORA.GEN.210 (d)	d) Die Organisation verfügt über geeignete Aufzeichnungen über Erfahrung, Qualifikation und Schulung , mit denen die Einhaltung von Buchstabe c nachgewiesen werden kann.		
ORA.GEN.210 (e)	e) Die Organisation stellt sicher, dass sich ihr Personal der Vorschriften und Verfahren bewusst ist , die für die Durchführung seiner Aufgaben von Bedeutung sind.	= Kenntnisnahme der Handbücher gegen Unterschrift	

Personen

Verantwortlicher Betriebsleiter accountable manager ORA.GEN.210 (a)	...,der ermächtigt ist, sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten finanziert und gemäß den einschlägigen Anforderungen durchgeführt werden können . Der verantwortliche Betriebsleiter ist für die Einrichtung und Pflege eines wirksamen Managementsystems verantwortlich .		
AMC1 ORA.GEN.200(a)(5)	(1) <i>Erklärung des verantwortlichen Betriebsleiters mit der Bestätigung, dass die Organisation kontinuierlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anforderungen und der nach diesem Teil erforderlichen Dokumentation der Organisation betrieben wird.</i>		

Ausbildungsleiter Head of training ... ist zu benennen ORA.ATO.110	Hat umfassende Erfahrung als Lehrberechtigter in den Bereichen, die für die von der ATO angebotenen Ausbildung relevant sind und gute Führungsqualitäten nachzuweisen.		
	hat sicherzustellen, dass die angebotene Ausbildung Teil-FCL erfüllt und....		
	Sicherstellung einer zufrieden stellenden Eingliederung von Flugausbildung in einem Luftfahrzeug und theoretischen Unterricht und		
	Überwachung des Fortschritts der einzelnen Schüler		
AMC1 ORA.ATO.110(b) Personnel requirements		HEAD OF TRAINING The nominated head of training (HT) should have the overall responsibility to ensure that the training is in compliance with the appropriate requirements. In an ATO providing training courses for different aircraft categories, the HT shall be assisted by one or more nominated deputy HT(s) for certain flight training courses.	
Sicherheitsmanager	korrespondierend: safety manager		
safety manager AMC1 ORA.GEN.200 a 1 2 3 5	(c) Diese Person ist verantwortlich dafür, das Unfallverhütungs- und Flugsicherheitsystem zu koordinieren.	a person who ... is responsible for coordinating the safety management system.	
	Diese Person kann der verantwortliche Betriebsleiter oder eine andere Person im Betrieb der Organisation sein.	This person may be the accountable manager or a person with an operational role in the organisation.	
GM1 ORA.GEN.200 a 1	Unabhängig vom strukturellen Aufbau der Organisation ist es wichtig, dass der Leiter für Unfallverhütung und Flugsicherheit die alleinige Anlaufstelle bezüglich der Entwicklung, der Verwaltung und der Aufrechterhaltung des Sicherheits-Managementsystems der Organisation ist.	(b) Regardless of the organisational set-up it is important that the safety manager remains the unique focal point as regards the development, administration and maintenance of the organisation's safety management system.	
Qualitätsmanager compliance monitoring manager	korrespondierend: Compliance Monitoring System		
ORA.GEN.210 b)	Eine Person oder Gruppe von Personen wird von der Organisation bestellt und ist dafür zuständig sicherzustellen, dass die Organisation die einschlägigen Anforderungen stets einhält. Diese Personen sind letztlich dem verantwortlichen Betriebsleiter gegenüber rechenschaftspflichtig.		
AMC1 ORA.GEN.200 a) (6)	(c) (1) ... Die Aufgabe des Leiters der Regelüberwachung ist es, die Handlungen der Organisation auf Übereinstimmung mit den anwendbaren behördlichen Vorschriften und jegliche, von der Organisation festgelegten zusätzlichen Anforderungen zu	(c) (1).....The role of the compliance monitoring manager is to ensure that the activities of the organisation are monitored for compliance with the applicable regulatory requirements , and any additional requirements as established by the organisation, and	

	<p>überwachen und sicherzustellen, dass diese Handlungen unter der Aufsicht des zuständigen Fachbereichsleiters richtig ausgeübt werden.</p> <p>(2) Der Leiter der Regelüberwachung sollte <u>dafür verantwortlich sein, dass das Regelüberwachungsprogramm ordnungsgemäß umgesetzt, aufrechterhalten und kontinuierlich überprüft und verbessert wird.</u></p> <p>(3) Der Leiter der Regelüberwachung sollte:</p> <p>(i) <u>direkt an den verantwortlichen Betriebsleiter berichten.</u></p> <p>....</p> <p>(iii) Einschlägiges Wissen, einen entsprechenden (beruflichen) Hintergrund und geeignete Erfahrung in Bezug der Aktivitäten der Organisation, einschließlich Wissen und Erfahrung in der Regelüberwachung, nachweisen können.</p> <p>....</p> <p>(4) <u>Wenn die Voraussetzungen nach (c) (3) (iii) vorliegen, darf bei einer nicht komplexen Organisation diese Aufgabe auch durch den verantwortlichen Betriebsleiter ausgeübt werden.</u></p> <p>....</p> <p>(6) <u>Die Unabhängigkeit der Regelüberwachung soll dadurch gewährt werden, dass Audits und Überprüfungen nicht durch Personal durchgeführt wird, das für die zu überprüfende Funktion, Verfahren oder ein Produkt verantwortlich sind.</u></p>	<p>that these activities are being carried out properly under the supervision of the relevant head of functional area.</p> <p>(2) The compliance monitoring manager should be responsible for ensuring that the compliance monitoring programme is properly implemented, maintained and continually reviewed and improved.</p> <p>(3) The compliance monitoring manager should:</p> <p>(i) have direct access to the accountable manager;</p> <p>....</p> <p>(iii) be able to demonstrate relevant knowledge, background and appropriate experience related to the activities of the organisation; including knowledge and experience in compliance monitoring; and</p> <p>.....</p> <p>(4) In the case of a non-complex organisation, this task may be exercised by the accountable manager provided he/she has demonstrated having the related competence as defined in (c)(3)(iii).</p> <p>.....</p> <p>(6) The independence of the compliance monitoring function should be established by ensuring that audits and inspections are carried out by personnel not responsible for the function, procedure or products being audited.</p>	
<p>GM1 ORA GEN 200 a 6</p>	<p>(b) Unbenommen davon, welche Option ausgewählt wird, muss sichergestellt werden, dass die <u>Unabhängigkeit der Überprüfungsfunktion nicht beeinträchtigt wird</u>, besonders in den Fällen, in denen die Prüfer noch andere Funktionen innerhalb der Organisation ausüben.</p>	<p>(b) Regardless of the option chosen it must be ensured that the independence of the audit function is not affected, in particular in cases where those performing the audit or inspection are also responsible for other functions within the organisation.</p>	

	<p>Theorielehrer ORA.ATO.110 c)</p>	<p>c) Theorielehrer:</p> <ol style="list-style-type: none"> müssen einen praktischen Luftfahrthintergrund in den für die angebotene Ausbildung relevanten Bereichen nachweisen und haben einen Ausbildungslehrgang in Unterrichtstechniken absolviert oder müssen Erfahrung mit der Erteilung von theoretischem Unterricht und einen entsprechenden theoretischen 		
--	-------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

		Hintergrund in dem Fach, in dem sie theoretischen Unterricht erteilen werden, nachweisen.		
AMC1 ORA.ATO.110(c)		Vor ihrem Einsatz sollen Theorielehrer ihre Befähigung durch eine Lehrprobe nachweisen. Das Lehrmaterial für die entsprechenden Fächer soll von den Theorielehrern selbst erstellt sein.	THEORETICAL KNOWLEDGE INSTRUCTORS Theoretical knowledge instructors should, before appointment, prove their competency by giving a test lecture based on material they have developed for the subjects they are to teach.	
Fluglehrer				
ORA.ATO.110 d)		d) Fluglehrer und Lehrberechtigte für die Flugsimulationsausbildung müssen die gemäß Teil-FCL geforderten Qualifikationen für die Art der Ausbildung, die sie erteilen, besitzen.		

Systeme

compliance monitoring QUALITÄTSMANAGEMENT (INNENREVISION)	korrespondierend: compliance monitoring manager		
ORA.GEN.200 (6)	Eine Funktion für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch die Organisation. Die Überwachung der Einhaltung beinhaltet ein <u>Feedback-System der Beanstandungen an den verantwortlichen Betriebsleiter</u> , um die wirksame Umsetzung eventuell erforderlicher Abhilfemaßnahmen sicherzustellen		
AMC1 ORA.GEN.200(a)(6)	Überwachung der Regelbefolgung - Allgemeines (a) Überwachung der Regelbefolgung Die Einführung und die Nutzung einer Überwachungsfunktion zur Regelbefolgung soll die Organisation in die Lage versetzen, die Befolgung der einschlägigen Regeln dieses Teils und anderer anwendbarer Teile zu überwachen. (1) Die Organisation soll die Grundstruktur der Überwachungsfunktion entsprechend den ausgeführten Tätigkeiten festlegen. (2) Die Überwachungsfunktion soll <u>nach der Größe</u> der Organisation <u>und</u> gemäß der <u>Komplexität</u> der ausgeführten Tätigkeiten, die zu überwachen sind, <u>strukturiert</u> sein. (b) Die Organisationen sollten die Einhaltung der Verfahren für einen sicheren Betrieb überwachen. Bei der Überwachung sollten mindestens die Einhaltung der folgenden Punkte geprüft werden: (1) Berechtigungen der Organisation (2) Handbücher, Flugbücher und Aufzeichnungen (3) Ausbildungsvorgaben (4) Verfahren des Management Systems und Handbücher.	COMPLIANCE MONITORING - GENERAL (a) Compliance monitoring The implementation and use of a compliance monitoring function should enable the organisation to monitor compliance with the relevant requirements of this Part and other applicable Parts. (1) The organisation should specify the basic structure of the compliance monitoring function applicable to the activities conducted. (2) The compliance monitoring function should be structured according to the size of the organisation and the complexity of the activities to be monitored. (b) Organisations should monitor compliance with the procedures they have designed to ensure safe activities. In doing so, they should as a minimum, and where appropriate, monitor: (1) privileges of the organisation; (2) manuals, logs, and records; (3) training standards; (4) management system procedures and manuals.	
safety management	korrespondierend: safety manager		
ORA.GEN.200 (2)	a) 2. Eine Beschreibung der <u>allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der Organisation bezüglich der Sicherheit</u> , als Sicherheitsrichtlinien bezeichnet.		
ORA.GEN.200 (3)	a) 3. eine <u>Beschreibung der mit den Tätigkeiten der Organisation verbundenen Flugsicherheitsrisiken, ihrer Bewertung und des Managements der damit</u>		

	<u>verbundenen Risiken, einschließlich Maßnahmen zur Senkung des Risikos und zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen;</u>		
AMC1 ORA.GEN.200(a)(1);(2);(3);(5)	(a) Das Sicherheitsrisiko-Management kann mittels Gefahren-Checklisten oder ähnlichen Sicherheitsrisiko-Arbeitsmittel oder Verfahren ausgeübt werden. Diese Verfahren müssen in die Handlungen/Alltagsbetrieb der Organisation eingebunden sein. (b) Die Organisation sollte auf Sicherheitsrisiken in Bezug auf Veränderungen reagieren. Bei Veränderungen müssen mögliche externe und interne Änderungen identifiziert und dokumentiert werden, die einen nachteiligen Einfluss auf die Sicherheit haben könnten. Die Organisation sollte die vorhandenen Verfahren zur Erkennung von Gefahren, Risikobeurteilung und Gefahrenminderung einsetzen.	(a) Safety risk management may be performed using hazard checklists or similar risk management tools or processes, which are integrated into the activities of the organisation. (b) The organisation should manage safety risks related to a change. The management of change should be a documented process to identify external and internal change that may have an adverse effect on safety. It should make use of the organisation's existing hazard identification, risk assessment and mitigation processes.	
ORA.GEN.155 Sofortige Reaktion auf ein Sicherheitsproblem	Die Organisation setzt Folgendes um: a) alle von der zuständigen Behörde auferlegte Sicherheitsmaßnahmen gemäß ARA.GEN.135 Buchstabe c und b) alle relevanten obligatorischen, von der Agentur herausgegebene Sicherheitsinformationen, einschließlich Lufttüchtigkeitsanweisungen		
ORA.GEN.160 Meldung von Ereignissen	e) Soweit relevant, legt die Organisation einen Folgebericht mit Einzelheiten zu den Maßnahmen vor, mit denen sie ähnliche Ereignisse in der Zukunft zu verhindern beabsichtigt, sobald diese Maßnahmen festgelegt wurden. Dieser Bericht wird in der von der zuständigen Behörde festgelegten Form und Weise vorgelegt.	<i>Schwere Störungen bei dem Betrieb mit Ausbildungsflugfahrzeugen hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder Ausbildungsleiter unverzüglich der BFU und dem Luftamt Nordbayern zu melden (§ 5 Abs. 1 und 5 LuftVO).</i> <i>Die Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 LuftVO bleibt unberührt.</i>	
Fortbildungssystem Personal			
ORA.GEN.200 a) 4.	die <u>Aufrechterhaltung der notwendigen Fachkompetenz des Personals für die Bewältigung seiner Aufgaben;</u>		
AMC1 ORA.GEN.200(a)(4)		Management system TRAINING AND COMMUNICATION ON SAFETY (a) Training (1) All personnel should receive safety training as appropriate for their safety responsibilities. (2) Adequate records of all safety training provided should be kept. (b) Communication	

		<p>(1) The organisation should establish communication about safety matters that:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) ensures that all personnel are aware of the safety management activities as appropriate for their safety responsibilities; (ii) conveys safety critical information, especially relating to assessed risks and analysed hazards; (iii) explains why particular actions are taken; and (iv) explains why safety procedures are introduced or changed. <p>(2) Regular meetings with personnel where information, actions and procedures are discussed may be used to communicate safety matters.</p>	
GM1 ORA.GEN.200(a)(4)		<p>Management system</p> <p>TRAINING AND COMMUNICATION ON SAFETY</p> <p>The safety training programme may consist of self-instruction via a media (newsletters, flight safety magazines), class-room training, e-learning or similar training provided by training service providers.</p>	

Ausbildungs- und Betriebshandbuch

ORA.ATO.130	<p>Ausbildungshandbuch und Betriebshandbuch</p> <p>a) Die ATO hat ein Ausbildungshandbuch und ein Betriebshandbuch zu erstellen und zu pflegen, das die erforderlichen Informationen und Anleitungen enthält, um es dem Personal zu ermöglichen, seine Verpflichtungen zu erfüllen und Schülern Anleitung zu geben, wie sie die Anforderungen des Lehrgangs erfüllen können.</p> <p>b) Die ATO <u>stellt dem Personal und ggf. Schülern die im Ausbildungshandbuch, Betriebshandbuch und den Zulassungsunterlagen der ATO enthaltenen Informationen zur Verfügung.</u></p> <p>c) Falls die ATO eine Testflugausbildung durchführen, erfüllt das Betriebshandbuch die in Teil-21 festgelegten Anforderungen an das Testflugbetriebshandbuch.</p> <p>d) Im Betriebshandbuch sind Regelungen zur Flugzeitbeschränkung für Fluglehrer, einschließlich maximaler Flugstunden, maximaler Flugdienststunden und Mindestruhezeiten zwischen Unterrichtsaufgaben gemäß Teil-ORO festzulegen.</p>		
	<p>jeweils für Ausbildung- und Betriebshandbuch:</p> <p>Liste der gültigen Seiten Liste der Revisionen Terminologie Abkürzungsverzeichnis Verteiler Kenntnisnahme der Mitarbeiter</p>		
AMC1 ORA.GEN.200(a)(5)	<p>... (4) Ein <u>Organigramm, das die Verantwortlichkeiten zwischen dem Leitungspersonal nach ORA.GEN.210 aufzeigt.</u></p> <p>(5) Eine allgemeine Beschreibung und die Lage der Einrichtungen nach ORA.GEN.215.</p>		
ORA.ATO.230	<p>Ausbildungshandbuch und Betriebshandbuch</p> <p>a) Im Ausbildungshandbuch sind die Standards, Zielsetzungen und Ausbildungsziele für die einzelnen Ausbildungsphasen anzugeben, die der Schüler durchlaufen muss. Darüber hinaus muss das Ausbildungshandbuch Folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ausbildungsplan, — Briefing und Flugübungen, — Flugausbildung in einem FSTD, falls zutreffend, — theoretischer Unterricht. <p>b) Das Betriebshandbuch muss alle relevanten Informationen für die einzelnen Personengruppen wie z. B. Fluglehrer, Lehrberechtigte für die Flugsimulationsausbildung, Theorielehrer und Betriebs- und Wartungspersonal sowie allgemeine, technische, Strecken- und</p>		

	Personalausbildungsinformationen enthalten.		
AMC1 ORA ATO 230 a	<p>AMC1 ORA.ATO.230 (a) Ausbildungs- und Betriebshandbuch</p> <p>AUSBILDUNGSHANDBUCH</p> <p>Ausbildungshandbücher für eine ATO mit integrierter oder modularer Flugausbildung sollen folgenden Inhalt haben:</p> <p>(a) Der Ausbildungsplan:</p> <p>(1) Der Ziel des Kurses Eine Angabe über das Ziel der Ausbildung, (ATPL, CPL/IR usw.) das Leistungsniveau und die Ausbildungsbeschränkungen.</p> <p>(2) Zugangsvoraussetzungen (i) Mindestalter, Schulabschluss (incl. Sprachen), Tauglichkeitsvoraussetzungen (<i>vgl. auch ORA. ATO.145 mit Verweis auf Teil-MED und Teil-FCL</i>) (ii) Anforderungen der einzelnen Mitgliedsstaaten</p> <p>(3) Anrechnung von vorheriger Erfahrung Mit Genehmigung der zuständigen Behörde</p> <p>(4) Ausbildungssyllabi (<i>in Theorie und Praxis</i>) entsprechend der Flugausbildung (ein- oder zweimotorig), der Syllabus für die Ausbildung im Flugsimulator und der Syllabus für die theoretische Ausbildung.</p> <p>.....</p> <p>(5) Prüfungen</p> <p>(i) Fliegerische Ausbildung (A) Lernfortschrittskontrollen (B) Prüfungen (ii) Theoretische Ausbildung (A) Lernfortschrittskontrollen (B) Prüfungen (iii) Zulassung zur Prüfung (iv) Bestimmungen über Nachschulungen vor Wiederholungsprüfungen (v) Prüfungsberichte und Dokumentation</p>		

	<p>(vi)Verfahren für die Erstellung von Prüfungsarbeiten, Art der Fragen und Beurteilung, Mindestnote zum Bestehen (vii)Verfahren für die Analyse und die Nachprüfung von Fragen und die Erstellung von Ersatz-Prüfungsarbeiten (viii)Verfahren für Wiederholungsprüfungen </p>		
AMC1 ORA.ATO.230(b)	<p>Ausbildungs- und Betriebshandbuch</p> <p>Alle ATO, außer denen die eine Ausbildung für Flugerprobung anbieten BETRIEBSHANDBUCH Das Betriebshandbuch für eine ATO, die integrierte oder modulare Flugausbildung anbietet, soll folgendes enthalten:</p> <p>(a) Allgemein Angaben: (1) Eine Auflistung und Beschreibung von allen Kapiteln des Betriebshandbuches (dürfte Inhaltsverzeichnis meinen) (2) Verwaltung (Funktion und Management) (3) Aufgabenverteilung (gesamtes Führungs- und Verwaltungspersonal) </p> <p>(5) Genehmigung oder Autorisierung von Flügen (lt. LBA "Flugaufträgen") (7) Verantwortung für das Flugzeug (9) Mitnahme von Fluggästen (10) Dokumentation der Luftfahrzeuge (11) Aufbewahrung von Dokumenten </p> <p>(14) Flugdienstzeiten und Flugzeitenbeschränkungen (Fluglehrer) </p> <p>(16) Ruhezeiten (Fluglehrer) ... (b) Technische Angaben: (1) Beschreibungen der Luftfahrzeuge (<i>zu erforderlichen Angaben vgl. unten</i>) (c) Überlandflug-----</p>	<p>Training manual and operations manual</p> <p>ALL ATOs, EXCEPT THOSE PROVIDING FLIGHT TEST TRAINING OPERATIONS MANUAL The operations manual for use at an ATO conducting integrated or modular flight training courses should include the following: (a) General: (1) a list and description of all volumes in the operations manual; (2) administration (function and management); (3) responsibilities (all management and administrative staff); (5) approval or authorisation of flights; (7) command of aircraft; (9) carriage of passengers; (10) aircraft documentation; (11) retention of documents; </p> <p>(14) flight duty period and flight time limitations (flying instructors); (16) rest periods (flight instructors); (b) Technical: (1) aircraft descriptive notes; </p>	

	(1) Durchführung (rechtliche Grundlagen....) (d) Ausbildung des Personals (7) Überprüfung des Personals der ATO auf Standards	(c) Route: (1) performance (legislation....) (d) Personnel training (7) ATO personnel standards evaluation.	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Ausbildungsprogramm

ORA.ATO.125	Ausbildungsprogramm a) Für jede Art von Ausbildung ist ein Ausbildungsprogramm zu erstellen. b) Das Ausbildungsprogramm hat die Anforderungen gemäß Teil-FCL und, im Fall einer Testflugausbildung, die relevanten Anforderungen gemäß Teil-21 zu erfüllen.	<i>In dem Ausbildungsprogramm sind auch die Zugangsvoraussetzungen anzugeben.</i> <i>Bsp: Verschiedene „Zeitstufen“ der Erneuerung einer Klassenberechtigung gemäß AMC1 FCL.740(b)(1)</i>	
Diverse AMCs dazu			

Einrichtungen

<p>AMC2 ORA.GEN.215</p>	<p>Anforderungen an die Einrichtungen und Ausstattung ATOs für die Ausbildung zum LAPL, PPL, SPL oder BPL und die damit verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse</p> <p>(a) Die folgenden Räumlichkeiten sollten zur Verfügung stehen: (1) Ein Flugvorbereitungsraum mit den folgenden Einrichtungen: (i) Geeignete und aktuelle Luftfahrtskarten (ii) Aktuelle Flugsicherungsinformationen (AIS) (iii) Aktuelle Wetterinformationen (iv) Eine Verbindung zur Flugsicherung (ATC) (falls erforderlich) (v) Jedes andere Material im Bezug zur Flugsicherheit</p> <p>(2) Angemessene Räume/Kabinen für die Flugvorbereitung in ausreichender Anzahl und Größe</p> <p>(3) Angemessene Büroräume in denen Fluglehrer Berichte über Flugschüler Schreiben, Aufzeichnung und ähnliche Dokumente vervollständigen können.</p> <p>(4) Angemessen Ruheräume für Fluglehrer und Flugschüler, falls für die Ausbildung angebracht.</p> <p>(5) Bei ATOs die nur zu BPL oder LAPL(B) ausbilden, können die Einrichtungen nach (a) (1) bis (a) (4) auch durch andere geeignete Einrichtungen bei Flugbetrieb außerhalb von Flugplätzen ersetzt werden.</p> <p>b) Für die Theorieausbildung sollten die folgenden Einrichtungen verfügbar sein: (1) Ausreichende Klassenzimmer für die zulässige Anzahl der Flugschüler. (2) Geeignetes Anschauungsmaterial zur Unterstützung der theoretischen Ausbildung. (3) Geeignete Büroräume für das Lehrpersonal.</p> <p>(c) Ein einziger Raum ist gegebenenfalls für die Einrichtungen nach (a) und (b) ausreichend.</p>	<p>Facility requirements ATOs PROVIDING TRAINING FOR THE LAPL, PPL, SPL OR BPL AND THE ASSOCIATED RATINGS AND CERTIFICATES</p> <p>(a) The following flight operations accommodation should be available: (1) a flight planning room with the following facilities: (i) appropriate current aviation maps and charts; (ii) current AIS information; (iii) current meteorological information; (iv) communications to ATC (if applicable); (v) any other flight safety related material. (2) adequate briefing room(s)/cubicles of sufficient size and number;</p> <p>(3) suitable office(s) to allow flight instructors to write reports on students, complete records and other related documentation;</p> <p>(4) suitable rest areas for instructors and students, where appropriate to the training task;</p> <p>(5) in the case of ATOs providing training for the BPL or LAPL(B) only, the flight operations accommodation listed in (a)(1) to (a)(4) may be replaced by other suitable facilities when operating outside aerodromes.</p> <p>(b) The following facilities for theoretical knowledge instruction should be available: (1) adequate classroom accommodation for the current student population; (2) suitable demonstration equipment to support the theoretical knowledge instruction; (3) suitable office(s) for the instructional personnel. (c) A single room may be sufficient to provide the functions listed in (a) and (b).</p>	
--------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Flugplätze

ORA.ATO.140	<p>Flugplätze und Betriebsstätten Bei der Durchführung einer Flugausbildung auf einem Luftfahrzeug hat die ATO Flugplätze oder Betriebsstätten zu nutzen, die im Hinblick auf die angebotene Ausbildung und die verwendeten Luftfahrzeugmuster und -kategorien geeignete Einrichtungen und Merkmale für die entsprechenden Flugübungen besitzen.</p>		
AMC1 ORA.ATO.140	<p>Flugplätze und Einsatzorte Allgemeines (a) Außer bei der Ausbildung mit Ballonen soll der Heimatflugplatz oder der Heimateinsatzort und irgendwelche Ausweichflugplätze, wo die Flugausbildung stattfindet, mindestens die folgende Ausstattung haben: (1) Mindestens eine Piste oder Endanflug- und Startfläche (FATO) die es dem Luftfahrzeug, das für die Ausbildung eingesetzt wird, erlaubt, einen normalen Start und eine normale Landung innerhalb seiner Leistungsgrenzen durchzuführen. (2) Ein Windrichtungsanzeiger der auf Bodenebene von beiden Pistenenden oder von den entsprechenden Rollhalteorten sichtbar ist. (3) Eine ausreichende Pistenbefeuerng für die Nachtflugausbildung. (4) Flugverkehrsdienst, außer bei unkontrollierten Flugplätzen und Einsatzorten wo anderweitig der erforderliche Funkverkehr sichergestellt werden kann. (b) Außer im Falle von ATOs, die Lehrgänge für Flugerprobung anbieten, zusätzlich zu (a) für Hubschrauber sollen Trainingsorte zur Verfügung stehen für: (1) Flugbetrieb im begrenzten Raum; (2) Autorotationen mit (simuliert) abgeschaltetem Triebwerk (3) Flugbetrieb auf abgeschrägtem Gelände (c) Bei der Ausbildung mit Ballonen sollte der von der ATO genutzte Startplatz einen normalen Start und eine Hindernisfreiheit von mindestens 50 ft über allen Hindernissen in der Startflug(fahrt)bahn gewährleisten.</p>	<p>Aerodromes and operating sites GENERAL (a) Except in the case of balloons, the base aerodrome or operating site and any alternative base aerodromes at which flight training is being conducted should have at least the following facilities: (1) at least one runway or final approach and take-off area (FATO) that allows training aircraft to make a normal take-off or landing within the performance limits of all the aircraft used for the training flights. (2) a wind direction indicator that is visible at ground level from the ends of each runway or at the appropriate holding points; (3) adequate runway electrical lighting if used for night training; (4) an air traffic service, except for uncontrolled aerodromes or operating sites where the training requirements may be satisfied safely by another acceptable means of air-to-ground communication. (b) Except in the case of ATOs providing flight test training, in addition to (a), for helicopters, training sites should be available for: (1) confined area operation training; (2) simulated engine off autorotation; and (3) sloping ground operation. (c) In the case of balloons, the take-off sites used by the ATO should allow a normal take-off and clearing of all obstacles in the take-off flight path by at least 50 ft.</p>	

Flugzeuge

<p>ORA.ATO.135 Schulflugzeuge und FSTD</p>	<p>a) Die ATO muss eine Flotte von Schulflugzeugen oder FSTD einsetzen, die für die entsprechenden Ausbildungslehrgänge geeignet sind.</p> <p>b) Die ATO darf Ausbildungen in FSTD nur durchführen, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde Folgendes nachweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eignung des FSTD in Bezug auf das entsprechende Ausbildungsprogramm; 2. dass die verwendeten FSTD die einschlägigen Anforderungen von Teil- FCL erfüllen; 3. im Fall von Flugsimulatoren (FFS), dass der FFS das jeweilige Luftfahrzeugmuster angemessen nachbildet, und 4. dass sie ein geeignetes System für die Überwachung von Änderungen am FSTD und zur Sicherstellung, dass die Änderungen die Eignung des Ausbildungsprogramms nicht beeinträchtigen, eingerichtet hat. <p>c) Wenn das Luftfahrzeug, das für die praktische Prüfung verwendet wird, ein anderer Typ als der FFS ist, der für die Sichtflugausbildung verwendet wird, beträgt die maximale Anrechnung diejenige, die für das Flug- und Navigationsverfahrens-Übungsgerät II (Flight and Navigation Procedures Trainer II, FNPT II) im Fall von Flugzeugen und FNPT II/III im Fall von Hubschraubern im entsprechenden Flugausbildungsprogramm gewährt wird.</p> <p>d) Testflugausbildungsorganisationen. Luftfahrzeuge für die Testflugausbildung sind mit den für die jeweilige Ausbildung geeigneten Testfluginstrumenten auszurüsten. ORA.</p>	<p><i>Nachweis der Eignung durch Bordpapiere (gilt erst nach Aufnahme in das Zertifikat als erbracht):</i> <i>Eintragungsschein, ARC-Zeugnis und deren Gültigkeit, Nutzungsberechtigung falls kein Eigentum oder eigene Halterschaft, Genehmigung Luftfunkstelle, Prüfbericht elektr. Ausrüstung < 2 Jahre, Ausrüstungsverzeichnis, Cockpitfoto, Halterhaftpflicht, Sitzplatzunfallversicherung in Höhe von jeweils mindestens 20.000 Euro für Invalidität und mindestens 20.000 Euro für den Todesfall . IHP Schulungszweck(!), CAMO bei gewerblichen Schulen, Instandhaltungsvertrag</i></p> <p><i>Gemäß der VO (EG) Nr. 2042/2003 M.A.201 ist der Eigentümer/Halter für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs verantwortlich und muss sicherstellen, dass M.A.201 eingehalten wird und unterliegt diesbezüglich der Aufsicht des LBA.</i></p> <p><i>Bei einer Vermietung/Anmietung von Luftfahrzeugen zum Zwecke der Ausbildung liegt die Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs gem. der VO (EG) Nr. 2042/2003 M.A.201 beim Eigentümer/Halter bzw. entsprechend des geschlossenen Mietvertrages der Nutzungsvereinbarung (M.A.201 b) 2.).</i></p>	
<p>AMC1 ORA.ATO.135</p>		<p>Training aircraft and FSTDs ALL ATOs, EXCEPT THOSE PROVIDING FLIGHT TEST TRAINING (a) The number of training aircraft may be affected by the availability of FSTDs. (b) Each training aircraft should be: (1) equipped as required in the training specifications concerning the course in which it is used; (2) except in the case of balloons or single-seat aircraft, fitted with primary flight controls that are instantly accessible by both the student and the instructor (for example dual flight controls or a centre control stick). Swing-over flight controls should not be used.</p>	

Verfahren: Antrag und Verfahren zum Umgang mit Änderungen

<i>Beschreibung des folgenden Verfahrens hinsichtlich genehmigungspflichtiger Änderungen der Schulgenehmigung:</i>			
<p>ORA.GEN.130 Änderungen bei Organisationen</p>	<p>a) Bei Änderungen, die Folgendes betreffen:</p> <p>1. den Aufgabenbereich des Zeugnisses oder die Bedingungen der Zulassung einer Organisation oder</p> <p>2. eines der Elemente des Managementsystems der Organisation, wie in ORA.GEN.200 Buchstabe a Absatz 1 und Buchstabe a Absatz 2 vorgeschrieben,</p> <p>wird die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt.</p> <p>b) Bei Änderungen, die einer vorherigen Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen bedürfen, beantragt die Organisation eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde. Der Antrag wird vor der Umsetzung solcher Änderungen gestellt, um es der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die fortgesetzte Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu überprüfen und, falls erforderlich, das Zeugnis als Organisation und damit zusammenhängende Zulassungsbedingungen zu ändern.</p> <p>Die Organisation legt der zuständigen Behörde einschlägige Unterlagen vor.</p> <p>Die Änderung darf erst nach der formellen Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß ARA.GEN.330 umgesetzt werden.</p> <p>Soweit möglich arbeitet die Organisation während solcher Änderungen gemäß den von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Bedingungen.</p>		
		<p>GM1 ORA. GEN.130 (a) Änderungen bei Organisationen</p> <p>ALLGEMEINES</p> <p>(a) Nachstehend aufgeführt sind typische Beispiele von Änderungen die das Zertifikat oder die Bedingungen der Genehmigung betreffen könnten:</p> <p>(1) Der Name der Organisation</p> <p>(2) Der Hauptsitz der Organisation</p> <p>(3) Der Umfang der Tätigkeiten der Organisation</p> <p>(4) Zusätzliche Betriebsstätten der Organisation</p> <p>(5) Der verantwortliche Betriebsleiter</p> <p>(6) Jeder der Fachbereichsleiter nach ORA.GEN.210 (a) und (b)</p> <p>(7) Die erforderliche Dokumentation nach diesem Teil, die Sicherheitsrichtlinien und die Verfahren</p> <p>(8) Die Einrichtungen</p> <p>(b) Eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde ist erforderlich bei allen Änderungen zu den Verfahren die beschreiben, wie Änderungen, die nicht der vorherigen Genehmigung durch die Behörde bedürfen, behandelt und an die Behörde gemeldet werden..</p>	

		Genehmigungspflichtige Änderungen dürfen erst umgesetzt werden wenn die förmliche Genehmigung durch die zuständige Behörde vorliegt.	
		<p>AMC1 ORA.GEN.130 Änderungen bei Organisationen ZEITRAHMEN FÜR ANTRÄGE</p> <p>(a) Der Antrag auf eine Abänderung des Zertifikates einer Organisation muss mindestens 30 Tage vor dem Datum der geplanten Änderung eingereicht werden.</p> <p>(b) Bei einer geplanten personellen Änderung bei den Funktionsstellen muss die zuständige Behörde mindestens 10 Tage vor der vorgeschlagenen Änderung benachrichtigt werden.</p> <p>(c) Unvorhergesehene Änderungen müssen sobald wie möglich mitgeteilt werden, so dass die zuständige Behörde die fortgesetzte Befolgung der anwendbaren Anforderungen feststellen kann und, falls erforderlich, Änderungen zum Zertifikat der Organisation und den damit verwandten Bedingungen der Genehmigung vornehmen kann.</p>	
		<p>GM2 ORA.GEN.130 (a) Änderungen bei Organisationen</p> <p>ÄNDERUNG DES NAMENS DER ORGANISATION</p> <p>Bei einer Namensänderung muss die Organisation unverzüglich einen neuen Antrag einreichen.</p> <p>Wenn es sich nur um eine Namensänderung handelt, kann der neue Antrag mit einer Abschrift der Dokumentation die bei dem ersten Antrag bei der zuständigen Behörde vorgelegt wurde eingereicht werden. So kann der Nachweis erbracht werden, wie die Organisation die Anforderungen erfüllt.</p>	
<p><i>Beschreibung des folgenden Verfahrens hinsichtlich nur anzeigepflichtiger Änderungen der Schulgenehmigung:</i></p>			
<u>ARA.GEN.310:</u>	<p>.....</p> <p>c) Um es einer Organisation zu ermöglichen, Änderungen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß ORA.GEN.130 durchzuführen, genehmigt die zuständige Behörde das von der Organisation vorgelegte Verfahren, in dem der Umfang solcher Änderungen festgelegt und beschrieben ist, wie solche Änderungen verwaltet und mitgeteilt werden.</p>	<p><i>Dies betrifft alle Angaben im Handbuch und in dem Antragsformular auf Ausstellung eines ATO-Zeugnisses, die nicht unter o.g. genehmigungspflichtige Änderungen fallen, z.B. Änderungen beim Lehrpersonal, bei den Schulflygezeugen usw.</i></p> <p><i>Das LAN legt hier eine Anzeigefrist gegenüber der Behörde von 10 Tagen nach Umsetzung der Änderung fest.</i></p>	
	<u>Diverses AMC-Material</u>		

Aufzeichnungssystem/Dokumentation

Führen von Aufzeichnungen			
ORA.GEN.200 (5)	<p><u>5.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation aller Schlüsselverfahren des Managementsystems, • einschließlich eines Verfahrens, das dem Personal seine Verantwortlichkeiten deutlich macht, • und des Verfahrens für die Änderungen dieser Dokumentation. 		
ORA.GEN.220 Allgemein	<p>Führung von Aufzeichnungen</p> <p>a) Die Organisation richtet ein Aufzeichnungssystem ein, das eine angemessene Aufbewahrung und eine verlässliche Rückverfolgbarkeit aller erarbeiteten Tätigkeiten erlaubt und insbesondere alle in ORA.GEN.200 genannten Elemente erfasst.</p> <p>b) Das Format der Aufzeichnungen ist in den Verfahren der Organisation festgelegt.</p> <p>c) Die Aufzeichnungen werden so aufbewahrt, dass sie vor Beschädigung, Änderung und Diebstahl geschützt sind.</p>		
ORA.ATO.120 Schülerakte	<p>Führung von Aufzeichnungen</p> <p>Die nachfolgenden Aufzeichnungen müssen für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nach Abschluss der Ausbildung aufbewahrt werden:</p> <p>a) Einzelheiten der Ausbildung, die die einzelnen Schüler am Boden, im Luftfahrzeug und in einem synthetischen Flugübungsgerät erhalten haben;</p> <p>b) ausführliche und regelmäßige Fortschrittsberichte der Lehrberechtigten mit Beurteilungen, sowie regelmäßige Überprüfungen des Lernfortschritts durch Prüfungen im Flug und am Boden und</p> <p>c) Informationen über die Lizenzen und entsprechenden Berechtigungen und Zeugnisse der Schüler, einschließlich der Ablaufdaten von Tauglichkeitszeugnissen und Berechtigungen.</p>		
AMC1 ORA.ATO.120(a);(b)		<p>Record-keeping ATOs PROVIDING TRAINING ONLY FOR THE LAPL, PPL, SPL OR BPL AND THE ASSOCIATED RATINGS AND CERTIFICATES The details of ground, flight and flight instruction by using FSTD given to a specific individual student and the detailed progress reports from instructors may be kept</p>	

		also in a student's progress card . This progress card should contain all the exercises of the training syllabus. The instructor should sign this card if a certain exercise has been completed or a specific assessment has been conducted.	
AMC1 ORA.GEN.200(a)(5) (Seite 16)	<u>Dokumentation des Management Systems der Organisation</u> .. (b) Die Dokumentation des Management Systems der Organisation darf in einem getrennten Handbuch oder in einem anderen Handbuch, das nach den anwendbaren Unterabschnitten erforderlich ist, enthalten sein. Querverweise sollen enthalten sein.	ORGANISATION'S MANAGEMENT SYSTEM DOCUMENTATION (b) The organisation's management system documentation may be included in a separate manual or in (one of) the manual(s) as required by the applicable Subpart(s). A cross reference <u>should</u> be included.	
AMC1 ORA.GEN.220(b)	Dokumentation Allgemeines (a) Die Dokumentation soll sicherstellen, dass alle Aufzeichnungen innerhalb einer angemessenen Zeit, wann immer erforderlich, zur Verfügung stehen. diese Aufzeichnungen sollen so organisiert sein, dass die Rückverfolgbarkeit und das Wiederfinden während der erforderlichen Aufbewahrungszeit sichergestellt sind. (b) Die Aufzeichnungen können in papier- oder elektronischer Form oder in einer Kombination von beiden geführt werden. Die Aufzeichnung auf Mikrofilm oder CD ist auch zulässig. Die Aufzeichnungen sollen während der Aufbewahrungszeit lesbar sein. Die Aufbewahrungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufzeichnung gefertigt oder zuletzt geändert wurde. (c) Bei einer Dokumentation auf Papierbasis sollte robustes Material verwendet werden, das im normalen Gebrauch bestehen kann. Computersysteme sollen mit mindestens einem Datensicherungssystem ausgerüstet sein, das spätestens nach 24 Stunden nach einem neuen Eintrag aktualisiert werden sollte. Computersysteme sollen auch vor fremden Zugriff geschützt werden. (d) Die Computerhardware des Datensicherungssystems soll an einem anderen Ort aufgestellt sein, wie das Arbeitssystem und zwar in einer Umgebung, die sicherstellt, dass sie in gutem Zustand bleiben. Wenn Hardware oder Software ausgewechselt werden, soll besonders darauf geachtet werden, dass alle notwendigen Daten wenigstens während der in den einzelnen Unterabschnitten geforderten Aufbewahrungszeit verfügbar sind. Ist keine Aufbewahrungszeit festgelegt, beträgt die Aufbewahrungszeit 5 Jahre.	Record-keeping GENERAL (a) The record-keeping system should ensure that all records are accessible whenever needed within a reasonable time. These records should be organised in a way that ensures traceability and retrievability throughout the required retention period. (b) Records should be kept in paper form or in electronic format or a combination of both. Records stored on microfilm or optical disc format are also acceptable. The records should remain legible throughout the required retention period. The retention period starts when the record has been created or last amended. (c) Paper systems should use robust material which can withstand normal handling and filing. Computer systems should have at least one backup system which should be updated within 24 hours of any new entry. Computer systems should include safeguards against the ability of unauthorised personnel to alter the data. (d) All computer hardware used to ensure data backup should be stored in a different location from that containing the working data and in an environment that ensures they remain in good condition. When hardware or software changes take place, special care should be taken that all necessary data continues to be accessible at least through the full period specified in the relevant Subpart. In the absence of such indication, all records should be kept for a minimum period of 5 years.	
GM1 ORA.GEN.220(b)	Dokumentation Aufzeichnungen Eine Mikroverfilmung oder optische Speicherung der Aufzeichnungen darf jederzeit stattfinden. Diese Aufzeichnungen sollen genauso wie das Original lesbar sein und zwar während der ganzen Aufbewahrungszeit.	Record-keeping RECORDS Microfilming or optical storage of records may be carried out at any time. The records should be as legible as the original record and remain so for the required retention period.	